

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
3003 Bern

6. Dezember 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. September 2023 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024 eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden vom Regierungsrat begrüsst und die Vorlagen unterstützt.

Zu den einzelnen Erlassen

Zur Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Mit Fördergeldern ist verantwortungsvoll umzugehen. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, geförderten Biogasanlagen eine Mindestbetriebsdauer für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) aufzuerlegen. Dabei sind davon primär wärmegeführte Anlagen betroffen. In Verbindung mit der Winterreserve ist aber zu beachten, dass die Anlagen zweckbedingt stromgeführt betrieben werden. Diese Differenzierung ist zumindest im erläuternden Bericht klar herauszuschälen.

Des Weiteren gibt es Biogasanlagen, welche direkt in das Gasnetz einspeisen. Diese Anlagen erhalten derzeit keine Förderung vom Bund. Bei der Überarbeitung von Förderinstrumenten sollten die direkt in das Gasnetz einspeisenden Anlagen ebenfalls berücksichtigt werden.

Zur Kernenergieverordnung (KEV)

Die Aufnahme eines Passus, dass das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern in Richtlinien festhalten soll, wird begrüsst.

Zudem wird angemerkt, dass der Weiterbetrieb von Kernkraftanlagen zu gewährleisten ist, solange dieser sicher und wirtschaftlich ist. Aus Sicht des Regierungsrats muss der Bund für die finanziellen Konsequenzen seiner Verordnungen aufkommen, wenn diese Grundsätze nicht mehr eingehalten werden können und diese Grundlastproduktionsanlagen im Sinne der CO₂-armen Sicherstellung der Versorgungssicherheit weiterhin benötigt werden.

Zur Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)

Keine weiterführenden Bemerkungen.

Zur Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Keine weiterführenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch